



BERNISCHE TRACHTENVEREINIGUNG
ASSOCIATION BERNOISE DES COSTUMES

Statuten

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz und Zweck	3
2. Organisation	3
3. Mitgliedschaft	4
4. Pflichten der Mitglieder	4
5. Organe	5
• Das Bott	5
• Der Vorstand	6
• Der Ausschuss	7
• Die Kommissionen	7
• Die Kontrollstelle	7
6. Kassawesen	8
7. Verschiedene Bestimmungen	8

Statuten der BTV

Die männliche Schreibweise gilt sinngemäss auch für die weibliche.

1. Name, Sitz und Zweck

<i>Name, Sitz</i>	Art. 1 Unter dem Namen Bernische Trachtenvereinigung BTV besteht eine Vereinigung, gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz der Vereinigung ist der Wohnsitz des Obmanns. Als Kantonale Vereinigung (Region) ist sie Mitglied der Schweizerischen Trachtenvereinigung.
<i>Ziele</i>	Art. 2 Ziele in der Vereinigung sind: 2.1 Sowohl Erhaltung und Pflege als auch Förderung und Erneuerung - der Volkstrachten - des Volkstanzes - des Volksliedes - der Volksmusik - des Volkstheaters - der Volkskunst - der Mundart 2.2 Die Vereinigung ist konfessionell und politisch neutral und verfolgt gemeinnützige Ziele.

2. Organisation

<i>kantonale Vereinigung</i>	Art. 3 Die kantonale Vereinigung besteht aus örtlichen Gruppen. Die örtlichen Gruppen werden den Landesteilen zugeteilt, nämlich: - Emmental - Jura bernois - Mittelland - Oberraargau - Oberland - Seeland
<i>kantonale Trachtenfeste</i>	Art. 4 Kantonale Trachtenfeste dürfen nur von der Bernischen Vereinigung durchgeführt werden.
<i>Landesteile</i>	Art. 5 Die Landesteile bilden ihre eigenen Vorstände. Sie sind selbständig in: - Aus- und Weiterbildung ihrer Mitglieder - finanziellen Belangen Ihre Arbeit muss der kantonalen Zielsetzung entsprechen. Die Obleute der Landesteile gehören von Amtes wegen dem Vorstand an.

3. Mitgliedschaft

<i>Erwerb</i>	Art. 6 Es können als Mitglieder aufgenommen werden: - örtliche Gruppen - Einzelmitglieder Die Aufnahme von Gruppen erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Bott. Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Mitglieder der BTV sind auch Mitglieder der Schweizerischen Trachtenvereinigung.
<i>örtliche Gruppen</i>	Art. 7 Als örtliche Gruppen gelten regional organisierte Gruppierungen.
<i>Einzelmitglieder</i>	Art. 8 Einzelmitglieder haben am Bott kein Stimmrecht.
<i>kantonale Ehrenmitglieder</i>	Art. 9 Personen, die sich um die Vereinigung verdient gemacht haben, können durch das Bott, auf Antrag des Vorstandes, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben am Bott kein Stimmrecht.
<i>Ausführungsbestimmungen</i>	Art. 10 Die Ausführungsbestimmungen über Aufnahme, Rechte und Pflichten von Mitgliedern werden vom Vorstand erlassen.
<i>Ausschliessung</i>	Art. 11 Gruppen und Einzelmitglieder, die dem Zweck der Vereinigung zuwiderhandeln und die Statuten oder die Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgen, können durch Beschluss des Bottes aus der Vereinigung ausgeschlossen werden.
<i>Austritt</i>	Art. 12 Die Gruppen und Einzelmitglieder können unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres austreten. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
<i>Anspruch auf das Vereinsvermögen</i>	Art. 13 Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vermögen der Vereinigung keinen Anspruch.

4. Pflichten der Mitglieder

<i>Pflichten</i>	Art. 14 Diese ergeben sich aus Art. 2. Die Gruppen sind verpflichtet, dem Vorstand die aktualisierten Mitgliederlisten fristgerecht einzusenden. Mutationen während des Jahres sind laufend zu melden.
------------------	--

Mitgliederbeitrag **Art. 15**
Jede Gruppe und jedes Einzelmitglied bezahlt alljährlich fristgerecht den Mitgliederbeitrag, dessen Höhe jährlich anlässlich des ordentlichen Bottes festgesetzt wird.

Haftung **Art. 16**
Für Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vermögen der Vereinigung.
Jede persönliche Haftung der Gruppen und Einzelmitglieder ist ausgeschlossen.

5. Organe

Organe **Art. 17**
Die Organe der Vereinigung sind:
- Bott (Delegiertenversammlung)
- Vorstand
- Ausschuss
- Kommissionen
- Kontrollstelle

Das Bott

Das Bott **Art. 18**
Es findet jedes Jahr ein ordentliches Bott statt. Der Vorstand beruft ein ausserordentliches Bott ein, wenn
- er es als notwendig erachtet
- es zwei Landesteile oder
- ein Viertel der Gruppen oder
- ein Fünftel der Mitglieder verlangen

Auf Verlangen muss die Übersetzung jederzeit gewährleistet sein.

Beschlussfassung **Art. 19**
Alle Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten gefasst.
Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch offenes Handmehr. Es kann aber jederzeit durch Beschluss geheim abgestimmt werden.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Befugnisse des Bottes **Art. 20**
Dem Bott steht die Erledigung folgender Geschäfte zu:
20.1 Genehmigung des Jahresberichtes
20.2 Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
20.3 Festsetzung der Mitgliederbeiträge
20.4 Wahl des Obmanns, des Vorstandes und der Revisoren (Kontrollstelle)
20.5 Genehmigung der Aufnahme von Gruppen
20.6 Genehmigung des Ausschlusses von Mitgliedern
20.7 Ernennung von Ehrenmitgliedern
20.8 Änderung der Statuten
20.9 Behandlung von Anträgen des Vorstandes

20.10 Behandlung von Anträgen der Landesteile oder der Gruppen, die spätestens zwei Wochen vor dem Bött dem Vorstand eingereicht werden

Art. 21

Stimmrecht

Das Bött besteht aus den anwesenden Mitgliedern und dem Vorstand.

Stimmberechtigt sind:

- Der Vorstand
- Die Delegierten der Gruppen, bzw. deren zwei für Gruppen über 25 Mitglieder und deren drei für Gruppen über 40 Mitglieder.

Der Vorstand

Art. 22

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Obmann
 - Statthalter
 - Sekretär
 - Protokollführer
 - Kassier
 - Obleute der Landesteile, bzw. deren vom Landesteil bestimmte Vertreter im Falle der Verhinderung
 - Präsident der Trachtenberatungskommission
 - Vertreter der Volksliedkommission
 - Vertreter der Tanzkommission
 - Berater Volks theater
 - Beauftragter Volkskunst
 - Redaktor „Berner Trachten aktuell“
 - Präsident KOKJ (Kommission für Kinder und Jugend)
- Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit.

Art. 23

Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Obmannes, so oft es die Geschäfte verlangen.

Ein Viertel der Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Art. 24

Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor.

Der Obmann stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Art. 25

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben zu erledigen:

- 25.1 Vorbereitung des Böttes
- 25.2 Wahl der Verantwortlichen für Mutationen und Kurse
- 25.3 Genehmigung der Reglemente
- 25.4 Schaffung, Überwachung und Ausbau des Archives
- 25.5 Behandlung von Anträgen
- 25.6 Genehmigung der Landesteilstatuten

- 25.7 Genehmigung neuer Trachten
- 25.8 Alle Aufgaben, die nicht dem Bott vorbehalten sind

Der Ausschuss

Ausschuss

Art. 26

Der Obmann, der Statthalter, der Sekretär, der Kassier und der Protokollführer bilden den Ausschuss, welcher die Vereinigung nach aussen vertritt, die laufenden Geschäfte besorgt und die Beschlüsse vollzieht. Sie führen alle Kollektivunterschrift zu zweien. Er erledigt dringende Geschäfte. Nach Bedarf kann der Ausschuss erweitert werden, wobei die Landesteile nach Möglichkeiten zu berücksichtigen sind.

Die Kommissionen

Kommissionen

Art. 27

Die Förderung einzelner Arbeitsgebiete und die Durchführung besonderer Aufgaben im Sinne der Ziele der Vereinigung sind den Kommissionen zu übertragen. Sie sind vorbereitende Organe und haben dem Vorstand Anträge zu stellen.

Ständige Kommissionen sind:

27.1 Die Trachtenberatungskommission

27.2 Die Tanzkommission

27.3 Die Volksliedkommission

27.4 Die Trachtenschneiderprüfungskommission

27.5 Die Medienkommission

27.6 Die Kommission für Kinder und Jugend (KOKJ)

Ihre Rechte, Pflichten und Zusammensetzung sind in einem Reglement geordnet. Diese werden vom Vorstand erarbeitet und erlassen. Von Amtes wegen gehört jeder ständigen Kommission ein Ausschussmitglied an.

nicht ständige Kommissionen

Art. 28

Falls es spezielle Aufgaben gibt, können durch den Vorstand nicht ständige Kommissionen eingesetzt werden. Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten werden in einem Reglement festgehalten.

Die Kontrollstelle

Kontrollstelle

Art. 29

Das Bott wählt alle zwei Jahre einen Rechnungsrevisor, dessen Amtsdauer vier Jahre beträgt.

Sie prüfen die Rechnungsführung der Vereinigung und stellen dem Vorstand zuhänden des Bottes schriftlich Bericht und Antrag. Sie haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Geschäftsführung zu nehmen.

6. Kassawesen

	Art. 30
<i>Einnahmen</i>	Die Vereinigung hat folgende Einnahmen: <ul style="list-style-type: none">- Mitgliederbeiträge- freiwillige Beiträge, Schenkungen, Vermächtnisse- Erträge aus Veranstaltungen- Subventionen- Zinsen
	Art. 31
<i>Geschäftsjahr</i>	Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

7. Verschiedene Bestimmungen

	Art. 32
<i>Statutenänderung</i>	Die Änderung der Statuten kann mit einem Mehr von zwei Dritteln der am Bott anwesenden Delegierten beschlossen werden.
	Art. 33
<i>Auflösung</i>	Die Auflösung der Vereinigung kann nur mit Dreiviertelmehrheit der am Bott anwesenden Delegierten beschlossen werden. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet das Bott.
	Art. 34
<i>Inkrafttreten</i>	Diese Statuten wurden am ordentlichen Bott vom 24. April 2016 in Sumiswald genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 30. April 2000.

Bernische Trachtenvereinigung BTV:

Der Obmann:
sig. Vreni Kämpfer

Der Sekretär:
sig. Rosmarie Mürger